

# 11134/AB

vom 31.03.2017 zu 11750/J (XXV.GP)



Bundesministerium  
für Bildung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien  
www.bmb.gv.at  
DVR 0064301

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

BMB-10.000/0031-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11750/J-NR/2017 betreffend Nachreifung und Übergang von der Schule in die Berufswelt für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF), die die Abg. Dr. Franz-Joseph Huainigg, Kolleginnen und Kollegen am 1. Februar 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

#### Zu Fragen 1 bis 3:

- *Wie oft wurde 2015 und 2016 das freiwillige 11. Schuljahr für Kinder mit SPF genehmigt?*
- *Wie oft wurde 2015 und 2016 das freiwillige 12. Schuljahr für Kinder mit SPF genehmigt?*
- *Wie sieht die statistische Entwicklung des freiwilligen 11. und 12. Schuljahres über die letzten 10 Jahre hinweg aus?*

Hinsichtlich der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) in Sonderschul(klass)en in den Schuljahren 2006/07 bis 2015/16 wird auf nachstehende Aufstellung aus den zentral verfügbaren Daten der Bildungsdokumentation hingewiesen:

Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit SPF in Sonderschul(klass)en										
Alter per 1.9.	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
16 Jahre	558	543	545	590	574	621	568	585	531	541
17 Jahre	284	274	295	277	314	316	323	296	309	260

Quelle: Bildungsdokumentation

Zu dieser Aufstellung ist anzumerken, dass die Angabe, ob es sich beim Schulbesuch um ein freiwilliges 11. bzw. 12. Schuljahr handelt, kein expliziter Bestandteil der Erhebungen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz darstellt. Dies kann für die vorstehende Auswertung aus den Daten der Bildungsdokumentation für die betreffenden Schülerinnen und Schüler nur aus dem Alter per 1. September rückgeschlossen werden, dh. Schülerinnen bzw. Schüler, die am 1. September ein Alter von 16 Jahren aufweisen, müssen sich an Sonderschulen im Regelfall in einem freiwilligen 11. Schuljahr befinden, Schülerinnen bzw. Schüler im Alter von 17 Jahren in einem freiwilligen 12. Schuljahr. Für das Schuljahr 2016/17 ist die Erhebung gemäß Bildungsdokumentationsgesetz derzeit noch im Laufen, Statistiken zu diesem Schuljahr können daher zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzt wird, dass der im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage enthaltene Ausführung, wonach „... Eltern behinderter Kinder ... zunehmend [beklagen], dass dieses freiwillige 11. Schuljahr selten und ein 12. Schuljahr so gut wie gar nicht mehr genehmigt wird. ...“ seitens des Bildungsministeriums in dieser Pauschaliertheit nicht beigeplichtet werden kann, da die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Alter von 16 Jahren (freiwilliges 11. Schuljahr) zuletzt etwa einem Drittel (33,8%) der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen im letzten (dh. 9.) Jahr ihrer Schulpflicht entsprochen hat (Vergleichswert Schuljahr 2010/11: 31,3%) und die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Alter von 17 Jahren (freiwilliges 12. Schuljahr) zuletzt 16,1% der Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler im letzten Jahr ihrer Schulpflicht (Vergleichswert Schuljahr 2010/11: 17,5%) entsprochen hat.

#### Zu Fragen 4 und 5:

- *Wie oft wurde das 11. freiwillige Schuljahr für Kinder mit SPF in den Jahren 2014, 2015 und 2016 abgelehnt, in welchen Bundesländern und aus welchen Gründen?*
- *Wie oft wurde das 12. freiwillige Schuljahr für Kinder mit SPF in den Jahren 2014, 2015 und 2016 abgelehnt, in welchen Bundesländern und aus welchen Gründen?*

Im Hinblick auf die gegebene Dezentralisierung im Bereich der Zuständigkeiten hinsichtlich der Bewilligung eines freiwilligen 11. bzw. 12. Schuljahres sind Fragestellungen nach diesbezüglichen Ablehnungen aus den zentral im Bildungsministerium verfügbaren Daten so nicht beantwortbar. Soweit eine durchgeführte ad hoc-Erhebung bei den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien hinsichtlich der Zahl der Ablehnungen eines freiwilligen 11. bzw. 12. Schuljahres für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schuljahren 2014/15, 2015/16 und 2016/17 im Zusammenhang mit einem zumutbaren Verwaltungsaufwand bei den Landesschulräten und dem für eine Beantwortung gegebenen Zeitrahmen zu Ergebnissen geführt hat, wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

Meldungen im Rahmen einer ad-hoc-Erhebung des jeweiligen Landesschulrates/des Stadtschulrates für Wien für Bundesland	Freiwilliges 11. Schuljahr Ablehnungen Schuljahre 2014/15 bis 2016/17	Freiwilliges 12. Schuljahr Ablehnungen Schuljahre 2014/15 bis 2016/17
Kärnten	7	2
Burgenland	3	0
Niederösterreich	7	0
Oberösterreich	0	0
Salzburg	1	0
Steiermark <sup>1)</sup>	4	0
Tirol	4	0
Vorarlberg	0	0
Wien	2	53

<sup>1)</sup> Meldung umfasst im Zusammenhang mit einem zumutbarem Verwaltungsaufwand und dem für eine Beantwortung gegebenen Zeitrahmen lediglich das Schuljahr 2016/17 (dezentrale Zuständigkeit der Bezirksschulräte im Schuljahr 2014/15 bzw. der Bildungsregionen im Schuljahr 2015/16 und damit der Verfügbarkeit von diesbezüglichen Informationen)

Nach den ad-hoc Erhebungen waren für Ablehnungen unter anderem folgende Gründe ausschlaggebend: mangelnde Zustimmung des Schulerhalters, Ausschöpfung der Höchstdauer des Schulbesuchs, Überschreiten der Altersgrenze sowie derzeit gesetzlich nicht vorgesehene

Schultypenwahl. Anzumerken ist, dass im Bereich des Stadtschulrates für Wien jede Ablehnung voraussetzte, dass für die betroffenen Jugendlichen eine geeignetere Möglichkeit als ein weiteres Schuljahr für das kommende Jahr im Rahmen des Jugendcoachings oder in einer Tagesstruktur gefunden wurde.

Zu Frage 6:

- *Mit wie vielen Genehmigungen ist 2017/18 für das freiwillige 11. und 12. Schuljahr zu rechnen?*

Da die diesbezüglichen Vorbereitungen nach den Auskünften der zuständigen Schulbehörden des Bundes derzeit im Gange sind, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine detaillierten Angaben seitens der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates für Wien gegeben werden.

Zu Frage 7:

- *Wie wird das freiwillige 11. und 12. Schuljahr in den Inklusiven Modellregionen Kärnten, Steiermark und Tirol berücksichtigt?*

Die Implementierung Inklusiver Modellregionen erfolgt auf Basis bestehender gesetzlicher Regelungen bzw. im Rahmen bestehender Ressourcen.

Zu Frage 8:

- *Ist daran gedacht, das freiwillige 11. und 12. Schuljahr auch in Regelschulen einzuführen?*

Ja. Im Gesetzesentwurf „Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht“, der sich noch im Begutachtungsverfahren befindet, ist die Einführung eines freiwilligen 11. und 12. Schuljahres in Regelschulen vorgesehen.

Zu Frage 9:

- *Mit welchen Maßnahmen setzt das Bildungsministerium die Bildungsgarantie bis 18 Jahre für Kinder mit SPF um? Welche Maßnahmen sind in Diskussion bzw. in Planung?*

Die Möglichkeiten eines freiwilligen 10., 11. bzw. 12. Schuljahres für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen bereits schulartenabhängig und nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen gemäß § 32 sowie § 27 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, §§ 17, 18 sowie 21 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes bzw. § 52 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes. Für die im Verantwortungsbereich des Bildungsministeriums liegenden Maßnahmen wird auf die Ausführungen zu Frage 8 verwiesen.

Zu Frage 10:

- *Wie erfolgreich ist das Clearing im Rahmen des Jugendcoachings, das das BMB mit dem BMASK gemeinsam durchführt?*

Das Bundesministerium für Bildung unterstützt die Maßnahme Jugendcoaching, die vom Bundessozialamt und dessen Trägerorganisationen im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durchgeführt wird und darauf abzielt, ausgrenzungs- und abbruchsgefährdete Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr in prekären Situationen in ihrer

Bildungslaufbahn zu unterstützen und ihnen einen gelingenden Übergang zwischen Schule und Beruf bzw. Sekundarstufe I und II zu ermöglichen.

Im Jahr 2016 gab es nach den dem Bildungsministerium vorliegenden Informationen im Rahmen des Jugendcoachings 45.132 Teilnahmen, wobei bei 10.602 Teilnahmen ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorgelegen ist; Das entspricht 23% der gesamten Teilnahmen im Jugendcoaching im Jahr 2016.

#### Zu Frage 11:

- *Wie viele Jugendliche mit SPF besuchen nach Beendigung ihrer Schulpflicht eine weiterführende Schule?*

Mangels Verfügbarkeit entsprechender Auswertungssysteme im Bundesministerium für Bildung lassen sich derartige Fragestellungen über die Schullaufbahn bzw. Vorbildung der einzelnen Schülerinnen und Schüler aus den Daten der Bildungsdokumentation im Rahmen des vorhandenen Zeitrahmens nicht beantworten.

Es darf in diesem Zusammenhang jedoch auf die im Tabellenband zu „Bildung in Zahlen 2014/15“ von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (abrufbar unter [http://www.statistik.at/web\\_de/services/publikationen/5/index.html?includePage=detailedView&sectionName=Bildung%2C+Kultur&pubId=561](http://www.statistik.at/web_de/services/publikationen/5/index.html?includePage=detailedView&sectionName=Bildung%2C+Kultur&pubId=561)) erstellten und publizierten Verlaufsstatistiken zu dieser Thematik (Tab. 1.5.6.1: Übertritte von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II im Schuljahr 2014/15 nach dem Geschlecht) hingewiesen werden.

#### Zu Frage 12:

- *Wie viele Jugendliche mit SPF setzen nach Beendigung ihrer Schulpflicht ihren Weg in einer betreuten Einrichtung fort (Beschäftigungstherapie, überbetriebliche Lehrausbildung, u. dgl.)?*

Außerschulische Angebote im Rahmen von betreuten Einrichtungen, wie die genannten Beschäftigungstherapien, betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung. Zur überbetrieblichen Lehrausbildung nach Maßgabe des § 30 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) wird bemerkt, dass die diesbezügliche Vollziehung dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft obliegt. Demgemäß stehen zu dieser Fragestellung dem Bildungsministerium aus dem Titel der Erhebungen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz keine Statistiken zur Verfügung.

#### Zu Frage 13:

- *Wie viele Jugendliche mit SPF absolvieren nach Beendigung ihrer Schulpflicht eine Lehre im Rahmen der Integrativen Berufsausbildung?*

Grundsätzlich wird auch hier vorausgeschickt, dass die Vollziehung des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), damit auch die Regelungen des § 8b BAG zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben - darunter Personen ohne bzw. mit negativem Abschluss der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule, Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes oder Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden (vgl. § 8b Abs. 4 Z 1 bis 4 BAG) - dem Bundesministerium für

Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft obliegt. Demgemäß stehen zu dieser Fragestellung dem Bildungsministerium aus dem Titel der Erhebungen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz keine Statistiken zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Bildung weist jedoch in diesem Zusammenhang auf die seitens der WKO veröffentlichte „Lehrlingsstatistik“ hin, im Rahmen derer allgemein abrufbar unter [https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/ZahlenDatenFakten/Daten\\_zum\\_Thema\\_Lehrlinge.html](https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/ZahlenDatenFakten/Daten_zum_Thema_Lehrlinge.html) (bzw. den link [http://wko.at/statistik/jahrbuch/LL\\_IBA.xlsx](http://wko.at/statistik/jahrbuch/LL_IBA.xlsx) in den Browser kopieren) auch auf die Berufsausbildung nach § 8b BAG sekundärstatistisch eingegangen wird.

#### Zu Frage 14:

- *Wo sehen Sie den größten Handlungsbedarf beim Übergang Schule / Beruf für Jugendliche mit SPF?*

Seitens des Bundesministeriums für Bildung stehen bei allen Maßnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich vor allem die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt sowie deren individuelle Förderung der Bildungs- und Entwicklungspotentiale. Dies vor allem durch die entsprechende Erweiterung der Kompetenzen im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte. Das Schulsystem setzt im Kontext Prävention, Intervention und Kompensation kontinuierlich eine Vielzahl an Reformmaßnahmen, die die Schulqualität erhöhen und damit zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit für jedes Kind beitragen sollen. Zu den präventiven Maßnahmen zählen unter anderem Initiativen zur Förderung der Schulqualität, Orientierung an und Stärkung der Kompetenzen, Forcierung der Individualisierung von Lehr- und Lernsettings, Weiterentwicklung der Information, Beratung und Orientierung für Berufs- und Bildungswegentscheidungen oder spezifische Kompetenz-Checks im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen. Intervention im Sinne einer bedarfsorientierten Unterstützung erfolgt in Form des Jugendcoachings einschließlich Erstellung des Betreuungs- und Perspektivenplans, aber auch durch psychosoziale Beratung und Betreuung an den Schulen, individuelle Lernbegleitung und Förderangebote. Kompensation betrifft unter anderem die Möglichkeit einen Pflichtschulabschluss im Rahmen der Erwachsenenbildung nachzuholen.

Schulen übernehmen mit der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler auch Verantwortung für deren Bildungswege. Diese sind zu einem möglichst positiven Abschluss zu führen und auch bei der Gestaltung von nachfolgenden Übergängen in weitere Bildungsgänge zu unterstützen. So haben beispielsweise Schulleitungen im Bereich der Sekundarstufe I auf ein koordiniertes Zusammenwirken aller Ansätze und Maßnahmen im Bereich Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf im Sinne des Rundschreibens Nr. 17/2012 des Ministeriums zu achten. Im Kontext mit der verbindlichen Übung „Berufsorientierung“ auf der siebenten und achten Schulstufe der allgemeinen Sonderschule soll zur Berufswahlreife von Jugendlichen beigetragen und deren Berufswahlentscheidung angebahnt werden. Ferner können für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf Berufsvorbereitungsklassen an Sonderschulen als auch im integrativen Setting an Polytechnischen Schulen geführt werden, die nach dem Lehrplan für das Berufsvorbereitungsjahr unterrichtet werden. Dabei sollen die vorhandenen Kompetenzen der Jugendlichen im persönlichen, theoretischen und praktischen Bereich vertieft und erweitert werden. Die Zugänge zum Arbeitsmarkt sollen dadurch erleichtert und die Chancen vergrößert werden, einen geeigneten Arbeitsplatz zu erhalten und die damit verbundenen Anforderungen zu bewältigen. Eine enge Kooperation mit dem Jugendcoaching,

mit den Erziehungsberechtigten und mit anderen außerschulischen Institutionen ist am Übergang Schule – Arbeits- und Berufswelt unerlässlich.

Wien, 30. März 2017  
Die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Sonja Hammerschmid eh.

